



Vereinsatzung Graphit e.V. (Kopie zur Ansicht)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Graphit“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Durchführung von künstlerischen und kulturellen Projekten, Veranstaltungen, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, Ausstellungen, Fachmessen
 - Bildungsangebote im Bereich der beruflichen und kulturellen Bildung
 - die Etablierung einer Plattform für visuelle Kultur zum Austausch und Vernetzung zwischen Kreativschaffenden untereinander und in andere Bereiche der Gesellschaft

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Ziele unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aufnahme des Antragstellenden durch den Vorstand.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an Diskussion zu beteiligen.

5. Das Stimmrecht von natürlichen Personen in der Mitgliederversammlung kann ausschließlich persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch die gesetzlichen Vertreter:innen oder eine andere schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Förderbeitrag (gem. Beitragsordnung) entrichtet.

2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung vollzogen werden, wenn es den Vereinszielen oder Vereinsinteressen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und bis zu eines weiteren Mitglieds. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines einzelnen Vorstandsmitglieds.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorstand kann seine Beschlüsse in schriftlicher / elektronischer Form fassen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem:der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
9. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine:n Geschäftsführer:in zu bestellen, welche:r beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert zu regeln.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung errichten, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
11. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
2. die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. die Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
4. die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
5. die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge

§ 11 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein:e besonderer Vertreter:in einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter:innen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Besondere Vertreter

Neben dem Vorstand sind für gewisse Geschäfte besondere Vertreter:innen zu bestellen. Gewisse durch besondere Vertreter:innen zu vertretende Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen sind alle diejenigen, die sich der Vorstand auf Grund mangelnder Kenntnis innerhalb des jeweiligen Geschäftskreises nicht im Stande sieht zu vertreten. Besondere Vertreter:innen sind durch den Vorstand zu bestellen. Über die Bestellung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand, dem:der Protokollführer:in und dem:der zu bestellenden Vertreter:in zu unterschreiben ist. Die Vertretungsmacht der Vertreter:innen erstreckt sich gemäß § 30 BGB, im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von dem:der Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter:in geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitgliedern ist nicht zulässig. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Mitteilung von Änderungen der Geschäftsordnung
3. Zur Mitgliederversammlung wird von dem:der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich in digitaler oder analoger Form eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Form einer Präsenzveranstaltung, als auch im virtuellen Raum stattfinden.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Über die Tagesordnung stimmt die Mitgliederversammlung ab. Das schließt Dringlichkeitsanträge ein.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und

zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Während der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schlagwortartig über den gesamten Verlauf der Versammlung zu führen. Der:die Protokollführer:in wird zu Beginn der Sitzung gewählt. Das Protokoll ist von dem:der Protokollführer:in und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

8. Über Satzungsänderungen, die Änderung der Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Klanggerüst e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Errichtet in Erfurt, den 07.08.2021